



Pa. 10. 2.



Declaration / Erläuterung
 vnd Verbesserung / Unser Meister vnd
 Raths / sampt unsern Freunden den Ein
 vnd zwenzig / diser freyen Reichs=
 Statt Straßburg.

Der

Hier publicirten Ordnungen vnd Man=
 daten der Hochzeiten.



M. D. XCV.



Sehr geehrter Herr
Herrn
Herrn



M. L. XCV.



Declaration / Erläuterung vnd Verbesserung.

Vnser Meister vnd Raths / sampt vnsern
Freunden den Ein vnd zwenzigigen / diser Freyen
Reichs Statt Straßburg.

Der

Hieruor publicirten Ordnungen vnd Man-
daten der Hochzeiten.

Wistlich soll männiglichem / Er sey
frembd oder heymisch / so ihme selbs / seinen
Kindern / oder Verwandten Freunden / ein
Hochzeit inn seinem oder seiner Verwand-
ten Häuser / auff seiner oder anderer Zunfft-
stuben / inn diser Statt / inn sein selbs Ko-
sten halten will / die beyderseits bisz inn den dritten Grad / so wol
inn der Blutsfreundschaft / als Schwagerschaft verwandte
Freund / vnd neben denselben Verwandten noch zwenzig Mann
vnd Weibspersonen / jung vnd alt darzu zu laden / gegönnt vnd
zugelassen / Andere aber oder mehr dann obbestimpt / zu beruf-
sen / gänzlich abgestriekt vnd verboten sein. Bey der Straff
zehen pfundt Pfening / so einem jeden Vbertreter vnnachlässig
abgenommen werden sollen.

Dasz auch die ihenigen / so also Hochzeiten inn ihrem selbs
Kosten halten werden / mit den Richten oder Essen auffsetzen /
sich also erzeigen sollen / dasz wir / als Obrigkeit / nicht ursach ha-
ben / vnzulässigen Vberfluß abzuschaffen vnd zu straffen. Des-
gleichen / dasz denselben auch am dritten tag ihre Verwandte / sie
seyen frembd oder heymisch / oder auch Handwerckzleuth vnd

B

andere / so zu der Hochzeit geholffen oder gedient / zu laden zuge-
lassen sein / Jedoch inn solchem sich ein jeder aller gebürenden be-
scheidenheit befließen soll / Damit wir nicht verursacht werden /
die ernstliche gebür dagegen fürzunehmen.

Wa aber jemand sein oder der seinen Hochzeit nicht in sei-
nem Kosten / sonder auff offenen Stuben / Gastherbergen oder
Wirtshäusern halten / vnd vmb die gesetzte Tziten verdingen
würde / vnd dessen Freundschaft bis in dritten Grad als obge-
meldet / zusamt den zwenzig Personen / ausserhalb derselben
Verwandtnuß sich auff Fünffzig bis inn Sechzig Personen nit
erstrecken mag / Das derselben keiner mehr dann jetztgemeldte
Anzahl der Fünffzig / vnd zum höchsten bis in Sechzig Mann
vnd Weibspersonen / jung vnd alt darzu laden oder beruffen
soll. Auch hierinn aller dings kein Gefahr / weder durch den
Bräutigam / noch andere von seiner wegen / die junge Gesellen
in sondere Herbergen oder Wirtshäuser zu bescheiden (wie bis
daher von der mehrertheil beschehen) gebraucht werden / Bey
der Straff zehen pfund Pfenning / so beyde / der so die Hochzeit
halt / vnd der Hauptkamm / Gasthalter oder Wirt bey dem die
Gefahr der jungen Gesellen halben gebraucht wird / verfallen
sein soll.

Vnd damit man vmb so vil desto besser wissens haben mög /
wie vil Personen zu einer ieden Hochzeit geladen / vnd wie diser
Ordnung in dem gelebt werde / Soll man auch hinsüro die jun-
ge Gesellen so wol als andere / nit nur zu der Malzeit allein (wie
bis daher von vilen ohne schew geschehen) sondern auch zu dem
Kirchgang zu beruffen / vnd welcher der vbrigen Hochzeitlichen
Frewd beyzuwohnen begert / auch zu solchem zu erscheinen schul-
dig vnd verbunden sein.

Das auch bey solchen Hochzeitten / so auff offenen Stuben /
Gastherbergen oder Wirtshäusern gehalten / mehr nicht dann
vier gekochter Essen für gestellt oder auffgetragen / Darfür auch
mehr nit zu Tziten gegeben werden soll / dann wie die jetziger zeit
geordnet / Nämlich von einer Mannspersonen Sechsthälben
Bägen /

Baßen / einer Frawen fünff Baßen / vnd einer Jungfrawen
fünffthalben Baßen / oder wie die in künfftigem jederzeit verord-
net werden mag / In massen wir vns die gebürende modera-
tion hiemit vorbehalten thun.

Vnd sollen die Hauptkannen / Gasthalter vnd Würt hie-
bey ermahnt vnd erinnert sein / bey jeder Nichten den ordenlichen
Schanck / vnd denselben mit einem zimlichen vnd solchen Wein
zu thun / daß die geladene Hochzeit Gäst nit zu klagen / vnd Wir
dardurch zu gebürendem Einsehen verursacht werden. Des-
gleichen auff ein jeden Tisch zwo Maß Ehrwein / doch ehe nicht /
dann wann das Gebratens auffgetragen / auffzustellen schul-
dig sein / Vnd da jemandt ober solche zwo Massen Ehrwein /
noch mehr Wein / vor oder nach auffgesetztem Gebratens / be-
geren würd / daß der / oder die / so denselben begeren / ohne der
andern beschwerdt vnd züthun / vnd nit die ganze Gesellschaft /
oder der Breutigam / wie vor disem etwann geschehen / solchen
geforderten Wein / neben der gewöhnlichen Irten zubezahlen
schuldig sein sollen / alles bey der straff Drey pfund Pfennig.

Vnd dieweil sich bißher inn dem ein grosse vngleichheit be-
funden / daß aufftelichen Stuben zü dem Schanck oder Tisch
wein gar kleine Gläzlein gebraucht vnd auffgesetzt worden / So
gebieten Wir hiemit allen Hauptkannen / Gasthaltern vnd
Würten / die solche Hochzeiten zü halten verdingen oder an-
men / bey jez gemelter straff / daß sie den Hochzeit Gästen solche
Gläser zü dem ordenlichen Schanck auffsetzē / die weniger nicht
halten / als die gewöhnlichen Tischbecher auffß Herren Ammei-
sters Stuben / Damit / dieweil von den Gästen an allen orten
gleiche Irten gefordert würt / auch in dem ein durchgehende
gleichheit gehalten werde.

Wa aber einer mit den erlaubten vier gekochten Essen nit
züfriden / sonder noch ein Gebachens darzū haben wolt / das
soll ihme / außerhalb vorgeseher Irten / seiner gelegenheit nach
zübestellen / ohnbenommen / Aber sonst alles nachzahlen /

oder weiter eindingen / so den Hauptkannen oder Württen geschehen / ganz vnd gar / bey obgemelter straff der Drey pfunde Pfenning / verboten sein.

Vnd dieweil hievor die stund des Kirchgangs also geordnet / Das man zu Zehen vhren an dem ort da die Hochzeit angestellt / bey der Malzeit sein soll / Lassen wir es nachmahlen / doch also / darbei bleiben / Das ein jeder Hochzeiter oder Breutigam / sich dahin befördern soll / das Er vor / oder vffs lengst zu Zehen vhren inn der Kirchen / also auch zu rechter zeit bey dem Mittag Imbiß / vnd Abends vmb Sechs vhren bey dem Nacht Imbiß erscheine / Vnd das der Mittag Imbiß lenger nicht / dann biß Ein / vnd der Nacht Imbiß auffs lengst biß Neun vhren wehren / vnd nach derselben zeit / so bald die Glock geschlagen / jedermann auffstehen soll / damit das lang Tischen vnd sitzen / so vil immer möglich / abgefürkt / vnd hergegen / sich zu rechter zeit zum Kirchgang / vnd den Malzeiten zubefördern anlaß gegeben werde.

Wa aber einer sich mit dem Kirchgang so lang säumen vñ verweilen würde / das Er (wie biß dahero von vilen geschehen) vmb Zehen vhren noch nicht inn der Kirchen were / Solle den Pfarhern hiemit auffgelegt vnd beuohlen sein / die Kirchen zuschliessen zulassen / vnd keinen ohne sondere erlaubnuß des jeder zeit Regierenden Herren Ammeisters einzusegnen / Auch inn dem aller dings nicht zu dispensieren oder nach zugeben / Damit einer gehalten werde wie der ander / vnd sich des wegen niemand vor dem andern zubeschweren habe.

Es sollen auch im heimgen von den Hochzeiten / alle Seitenspiel zugebrauchen / des gleichen auch alle Tantz / auff / oder ober die Gassen / auch alle Tantz nach eingenommenem Nacht Imbiß / so wol bey Gab / als bey Irten Hochzeiten / genßlich verboten sein / Bey der straff drey pfund Pfenning / so nicht allein gegen dem Hochzeiter / sonder auch denjenigen / so also Tantzen / soll fürgenommen werden.

Vnd als vormals das Tantzen / auß sondersn vrsachen der
gestalt

gestalt zugelassen / daß ein jeder Breutigam oder Hochzeiter/
der Hochzeit vnd ein Tanz halten will/bey vnserem verordneten
Zuchtgerichtschreiber inn vnserer Gankley / sich sampt noch
zweyen von beider Eheleuth nechsten freunden / oder sonst
darzu er bettenē oder bestelten/angeben/Auch das Ort oder den
Platz/da Er den Tanz zuhalten begert/benennen/vnd das sol-
che Tanz Sommerszeiten von dem Mittag Imbiß allein biß
Sechs/vnd Winterszeiten lenger nicht dann biß Fünffvohren
wehren sollen/rc. Lassen wir es nachmahlen dabey/doch also/
verbleiben / daß ein jeder Hochzeiter schuldig sein soll / bey dem
Tanz die verordnung zuthun / daß man ohn alles jauchzen/
schreien/vngebürlichs angreifen/herumb werffen / oder andere
der gleichen leichtfertigkeit /sonder züchtig vnd erbarlich Tanze/
die / so dawider zuhandlen sich vnderstehen / bescheidenlich da-
von abweise/oder gar hinweg schaffe/oder die halstarrigen inn
vnserer Gankley dem Zuchtgerichtschreiber zu gebürender straff
angebe. Vnd deswegen sollen auch die jenigen so diß Vnser
gebott verächtlich vbertretten / von vnseren verordneten Zucht-
richtern beschickt / vnd jedem / so oft von ihme dawider gehan-
delt würt / zu gepürender straff / Fünff schilling abgenommen
werden.

Daß auch zu solchen Tänzen niemand dann die gelade-
nen vnd derselben Kinder vñ Gesinde eingelassen werd /sonst
alle vngeladene junge Gesellen/Mägd/vnd wer darzu nit gehö-
rig / als durch die der größte mutwillen vnd vnzucht / ehrlichen
geladenen Mann vnd Weibspersonen zu bösem Exempel / ge-
übt würt / genzlich abschaffen vnd außschliessen / Alles bey der
straff Dreißig schilling Pfenning/die der Breutigam für sich er-
legen/oder die/so wider diese Ordnung handlen werden / vorge-
hörter massen/inn vnserer Gankley angeben solle.

Vnd solle vorgemelter Irten Hochzeiten keine ober zwey
Tag/ inn oder außserhalb der Statt wären / Damit alles fer-
ner spazieren/auff Dörffer oder andere Ort/ Desgleichen alle
andere Nachtfest vnd Tanz/an heimlichen oder offenen Orten

genzlich verbotten sein/ Bey peen Dreyßfundt Pfenning.

Dieweil auch inn vorigen Mandaten die Breutsuppen vnd Schlafftrünck / so mehr ein vberfluß / dann ein notturfft/ verbotten/ Ordnen vnd wöllen Wir / daß es nachmahlen dabey bleiben / Daß keine Breutsuppen / weder bey Saab / oder Irten Hochzeiten/ auch aller dings keine Schlafftrünck / weder bey Hochzeiten noch Stunden / oder Handstreichien gegeben werden sollen/ Bey der straff Fünffpfund Pfenning.

Belangend die jenigen personen/ so bey Uns vmb die Stiftungen vnd Legaten / armen jungen angehenden Eheleuthen zu gutem geordnet vnd gestiftet / ansuchen vnd dieselben erlangen/ Ordnen vnd wöllen Wir / daß dieselben ihre Hochzeiten ganz eingezogen vnd also anstellen/ daß keiner zu seiner Hochzeit mehr nit/ dann zum höchsten Zwenzig Personen / jung vnd alt/ Mann vnd Weib laden / vnd daß solche Hochzeiten lenger nit dann einen Tag wehren/ vnd dabey aller dings keine Spielleuth noch Tantz / weder heimlich noch offentlich gehalten werden sollen / bey vermeidung ernstlicher Straff. Damit nicht solche Legaten zu vppigkeit vnd vberfluß/ sonder vil mehr zu dem End/ darzu sie gestiftet vnd geordnet / angewendet werden.

Vnd damit sich der vntwissenheit niemand zu entschuldigen / Auch ein jeder Hochzeiter von vnsern Zuchtrichtern beschickt / seines geleisten gehorsams gehört / vnd die vberfahrenden der gepür nach gestrafft werden mögen / So beuehlen vnd gebieten Wir hiemit allen vnsern Pfarzhern / daß sie einen jeden/ der sich bey ihnen anzeigen vnd außruffen lassen würd/ zu vorderst zur Cankley weisen / daselbst ein Mandat zu empfangen/ sich darin züersehen / vnd darnach haben zürichten / Daß auch durch sie die Pfarzhern/ alle die Ehen/ so in eines jedē Pfarz außgeruffen vnd eingesegnet werden/ hinsüro alle vierzehen tag ohne verzug/ in die Cankley geschriben geben werden sollen.

Als auch biß daher durch die Spielleuth die junge Gesellen bey den Hochzeiten vnd Tantz zimmlich beschwert worden/ So ordnen vnd wöllen Wir/ daß hinsüro alle Spielleuth bey

ben allen Hochzeiten / vber das wie sie vom Bräutigam bestellt /
niemand wer der sey / der ihm ein Tanz zu machen an sie begeren
wird / nichts abfordern oder abnehmen / Auch keinen Bräuti-
gam / der sie hinfüro bestellen wird / nicht vbernehmen. Des-
gleichen nicht zween / drey / oder mehr Tanz gleich auffeinander
spielen / darauß biß daher allerhandt Vnordnung / Zanck vnd
Hader entstanden / sondern nach einem jeden Tanz so lang pau-
sieren vnd still halten / biß ein jeder sein Tänzerin von sich gelas-
sen / vnd so wol Weibs / als Manns Personen / ein jedes an sein
Ort wider kommen ist / bey der straff fünffpfundt Pfenning / die
den Vbertretern vnmachlässig abgenömen werden sollen. Das
auch so wol den jungen Gesellen / so zu ehrlichen Hochzeiten vnd
Tänzen beruffen / vnd darzu erscheinen werden / die Spielleuth /
wie ein zeithero fast gemein worden / mit Trinckgelt zu verchren /
hiemit gänzlich verboten vnd abgestriekt sein soll / bey Straff
dreißig schilling pfenning / Damit auch vnter ihnen am Tanz
desto bessere Ordnung erhalten / nicht je einer vor dem andern
den Vorgang habe / vnd zu Vneinigkeits Ursach gegeben werde.

Wir wollen auch inn diser Ordnung allein ehliche Hoch-
zeiten begriffen / Denjenigen aber / da die Hochzeiterin entwe-
der ihre Jungfräwliche Ehr vor ihrer Verlobung / oder vor dem
Kirchengang verlohren / oder sonst in straflicher Vnzucht be-
funden / ohne vnser Erlaubnuß vnd Vorwissen / einige Hoch-
zeit in vnserer Obigkeit zu halten / nachmalen hiemit außtruck-
lich verboten haben.

Also wollen Wir auch / ehrlichen Jungfrauen vnd Töch-
tern zu Ehren / Vnsere hievor Anno .c. Sibenzig / vnd allererst
vergangenen vier vnd Neunzigsten Jars außgangene Man-
data / darinn Jungfräwliche Zierd / denen so ihr Jungfrau-
schafft verlohren / neben andern ehlichen Töchtern zu tragen ver-
botten / nachmalen hieher außtrucklich widerholt / vnd alle die /
so sich bey ehlichen Hochzeiten Jungfräwlicher zierd zu gebrau-
chen vermeinen / vor darinn bestimmpter Straff ernstlich ver-
warnt haben.

Gebieten

Gebieten demnach allen vnsern Pfarthern/wa ihnen der gleichen Personen fürkommen / die sich begeren außrüffen oder einsegnen zu lassen / oder ihnen sonst wissend gemacht würden / Das sie deren keine ohne vnser sondere Erlaubnuß außrüffen oder einsegnen / sonder als bald in die Sanglen geschriben geben sollen / die gebürende Straff gegen denselben haben fürzunehmen.

Darnach sich männiglich dises vnd aller obgesetzten puncten halb / zu richten / sich gebürlichen Christlichen Wandels vnd erbarn Wesens / auch schuldigen Gehorsams zu befeissen / oder gebührender Straff von Vns vnd Vnsere geordneten Zuchtrichtern / die dessen von vns Macht vnd Befehl empfangen / zu gewarten. Actum & decretum Sambstag den 12. Aprilis / Anno 1595.



Sachregister zu Bd. I u. II

Almosen 1523 II 9
 1600 II 119
 Ammeister
 Andienkien 1670 II 139
 Andacht im
 Chor 1527 II 8
 Apothekertaxe 1646 I 113
 Aufkaufen 1617 I 21
 Aufspielen 1622 I 33
 1641 I 103
 Baden c. 1659 II 114
 Bäckerstaxe 1637 I 97
 Bettler 1637 II 92
 1652 II 101
 Bierrieder 1665 II 127
 Bleichertaxe 1666 II 137
 Brantwein 1627 II 77
 1630 I 72
 1666 I 145
 Brunnenordnung 1665 II 128
 Bürgerordnung 1649 II 96
 1668 II 136
 Bürgerrecht 1525 II 7
 1640
 (c. 1670) II 58
 1666 I 146
 Compagnien 1634 II 82
 Concurbinen 1525 II 4
 Concursordnung 1650 II 98
 Contractordnung 1649 II 61
 Contractstube 1625 I 57
 Duelle 1609 I 7
 1650 I 118
 Ehe, Armer 1665 II 130
 Ehefrauen bei
 contracten 1669 I 152
 Eigenhandel und
 Factoreien 1660 I 113
 Essighandel 1629 I 67
 1656 I 129
 Evangelium 1535 II 27

Fallimentsachen 1591 II 55
 1666 II 134
 Feueranlagen 1670 I 156
 Fleischtaxe 1640 I 100
 Fleischkauf 1657 II 110
 Sluchen 1529 II 78
 1533 II 25
 1603 I 3
 1656 II 109
 Fremde anmelden 1619 I 16. 26
 , II 62
 1620 II 63
 1622 I 39
 1633 I 77
 1636 II 89
 1638 I 98
 1656 I 127
 1668 I 151
 Fremde beherbergen 1610 I 6
 Fremde beleidigen 1631 I 73
 Fährlohn u. Messgeld 1532 II 23
 1590 II 54
 Ganthaus
 Gebet nach dem Tode des Kaisers (1657/81) II 111
 Gesindelohn 1643 I 105
 1665 II 126
 Gemeindeordnung 1665 II 129
 Gewehre 1622 II 67
 Gold- und Silberausfuhr
 Gottgefälliger Lebenswandel 1663 I 140
 "Haberkauf" 1616 I 17
 "Habermanat" 1624 I 51
 1626 I 61
 Häringshändler 1665 I 141
 Häuser abrechnen
 veräußern 1552 II 46
 1621 II 66
 1655 II 106
 auf dem Schreisschein 1639 II 93
 Handwerkerzusammenkünfte 1635 I 88
 1671 I 159
 Harnangießen 1666 I 144
 Hebammenordnung 1605 II 60

Hochzeiten 1537 II 30
 1544 II 34
 1547 II 42
 1550 II 43
 1595 II 59
 1620 I 28
 1621 I 35
 1623 I 44
 1624 I 46
 1627 I 64
 1634 II 83
 „ I 84
 „ I 85
 1650 II 99
 1654 II 104
 1662 II 122
 1664 II 125

 Huszfuierer (Haus-
 brotbäcker) 1531 II 18
 1532 II 24

 Inventirschreiber 1636 II 90
 1649 II 97

 Juden 1530 II 15
 1539 II 31
 1648 I 116
 1661 I 136
 1668 I 148

 Kaufen und Verkaufen
 mit Moderation 1645 I 112

 Kaufhaus 1620 I 30
 1624 II 73
 1625 I 53
 1628 I 65.69
 1632 I 75

 Kindtaufordnung 1664 II 123

 Kleiderordnung 1660 II 118

 Kleidung der Studenten 1628 I 66

 Kornhandel 1534 II 57

 Kornmarktordnung 1609 I 8
 1623 I 43
 1635 I 86
 1666 I 142

Kriegsdienste fremde
 verboten 1530 II 20
 „ II 21
 1531 II 22
 1543 II 32
 1544 II 35
 1545 II 36
 1547 II 41
 1616 I 12
 1617 I 18
 „ I 20
 1620 I 29
 1621 II 65
 1623 I 45
 1625 I 60
 1629 I 68
 „ II 79
 1631 II 80
 1633 I 79
 1634 II 81
 1637 I 93
 1643 II 95
 1644 I 106
 1648 I 115
 1667 I 147
 1671 I 157

 Kriegsmagazine 1633 I 81

 Landfrieden 1521 II 2

 Landpolizei 1660 II 120

 Leichenordnung 1673 II 143

 Leichenträgerordnung 1665 II 131

 Marktender 1622 I 40

 Marktordnung 1531 II 19

 Mehlmäßer u. Müller 1634 II 80

 Mehrschatz, Kaufanf.
 verboten 1529 II 16
 „ II 14
 1544 II 33
 1546 II 39
 1562 II 47
 1565 II 48
 1621 I 34
 1622 I 37
 1632 I 74

Melzer	1622	I 36
Horatorium kaiserliches	1668	II 144
Münzaufuhr verboten	1590	II 56
Münzsorten	1616	I 13
	1618	I 22
	1619	I 25
	1635	II 87
	1639	I 99
	1640	I 101
	1651	I 119
	1658	II 113
	1668	II 135
	1668	II 134
Nächtlicher Lärm	1618	I 24
	1620	I 27
	1622	II 70
	1623	I 42
	1630	I 69
	1637	I 95
	1645	I 109
	1651	I 120
Velhandel	1670	II 141
Pasquille	1524	II 10
	1590	II 53
	1602	I 2
	1627	I 55
	1645	I 108
	1658	II 112
Pfennigthurms capitalien	1665	II 132
Pferdehandel	1618	I 23
	1633	I 82
	1641	I 102
	1653	I 125
	1656	I 126
	1659	I 132
Plünderer	1652	I 121
		I 122/23
Polizeiordnung	1552	II 44
	1637	I 94
Postpferde	1669	I 153
Predigen	1523	II 5

Preis des Getreides	1636	I 91
Procuratoren	1636	I 102 ^a
	1639	II 102 ^b
	1652	II 103
Pulver machen	1581	II 51
Pulvermandat	1626	II 74
	17	I 57
Quacksalber	1626	II 74
Quartiergeben	1631	I 71
	1633	I 78
Raubgüter	1632	I 76
Runde	1620	II 64
Schraufelrecht	1604	I 4
Schimpfen	1526	II 12
Schlachten heimliches	1546	II 38
Schlägereien	1617	I 19
	1634	II 84
	1650	I 117
	1656	I 138
Schlittenfahren	(c. 1659)	II 115
Seidenfärberei	1624	I 48
		I 50
Senche	1666	I 143
Siebnegergericht	1643	II 94
Silberwaaren	1625	I 56
Soldaten, Artikelbrief	1610	I 9
entlaufene	1622	II 68
fremde		II 69
Spielen um Geld verboten	1657	II 100
Stadthore, Aufsicht	1636	II 91.91?
Stallgeld	1585	II 52
	1625	I 52
	1668	I 150
Studenten	1603	I 1
	1653	I 124
	1659	I 131
	1662	I 138
	1670	I 154
Sturmschlagen	1525	II 11
Tanz- und Gödelpfennige	1627	I 33
	1625	I 59

Fasordnung	1623	II	72
	1624	I	47
Sturmhüterordnung	1659	II	117
Trennung des Verlobten	1662	I	137
Fischhandel	1625	I	54
	1645	I	110
	"	I	111
Ungeerbtes Ausgehn	1552	II	45
Unterkauf, Hans. u. Standgeld	1609	I	5
Verwundungen	1664	II	124
Völlerei	1537	II	29
	1545	II	37
Vogelfang	1526	II	6
Vogt (Vormund)	165	II	108
	1658	II	116
	1660	II	121
Vorkäufe verboten	1627	I	63
	1633	I	83
	1636	I	89
Waffenansuhr verboten	1547	II	40
Waffentragen	1627	II	76
	1654	II	105
Wahlen	1625	I	58
Wall- und Wacht- ordnung	1620	I	32
	1622	II	71
	1636	I	92
	1647	I	114
	1655	II	107
	1664	I	139
	1672	II	142

Weinhandel	1518	II	1
	1528	II	17
	1535	II	26
	1539	II	28
	1576	II	49
	1616	I	14
	1620	I	31
	1624	I	49
	1626	I	62
	1627	II	75
	1630	I	70
	1633	I	80
	1636	I	90
	1637	I	96
	1642	I	104
Wiedertäufer	1527	II	13
Wittwen	1644	I	107
Wurkordnung	1670	I	158 II 140
Zahlordnung	1635	I	87 II 86.88
Zieglerordnung	1669	II	138
Zigeuner	1660	I	134
Zins Ablösung	1523	II	3
Fälliger	1670	I	155
Zölle Unterschleif	1612	I	10
	"	I	11
Zünfte	1579	II	50

kg 5876, 4^o

ULB Halle 3
004 834 208



TA → OC

Neuer 1 + 53

MT

W 17





Declaration / Erläuterung

besserung / Unser Meister vnd
/ sampt vnsern Freunden den Ein
/ wenzigen / diser freyen Reichs=
Statt Straßburg.

Der

ablicirten Ordnungen vnd Man=
daten der Hochzeiten.



M. D. XCV.

